



Geschäftsordnung für den Landesturntag des Hessischen Turnverbandes e. V.

§ 1 Allgemeines

1. In der Satzung des Hessischen Turnverbandes (HTV) sind der Landesturntag, dessen Aufgaben und seine Einberufung sowie Beschlussfassung und Wahlen geregelt. Alle Regelungen in der Satzung haben im Fall von widersprüchlichen Formulierungen zwischen Satzung und Geschäftsordnung Vorrang.
2. Der Landesturntag ist öffentlich, auf Antrag kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
3. Der Präsident oder ein Vizepräsident eröffnet und schließt den Landesturntag und leitet die Wahl der Sitzungsleitung.
4. Die Sitzungsleitung besteht aus bis zu drei Personen.

§ 2 Anträge und Abstimmungen

1. Anträge an den Landesturntag können stellen:
 - 1.1 der Landeshauptausschuss
 - 1.2 der Landesverbandsrat
 - 1.3 das Präsidium
 - 1.4 die Vollversammlung der Hessischen Turnjugend (HTJ)
 - 1.5 der Vorstand der HTJ
 - 1.6 die Turngaue durch ihre Vorstände
 - 1.7 die Gauturntage
 - 1.8 die Mitgliedsvereine
2. Über Anträge, die nach der Antragsfrist gem. § 12 Abs. 5 der Satzung des HTV eingereicht werden, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn der Landesturntag zustimmt und deren Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen feststellt.
3. Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Debatte Anträge in Textform eingebracht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Verhandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern (Verbesserungs- und Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird im Zusammenhang mit dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.
4. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet der Landesturntag ohne vorherige Aussprache.
5. Anträge auf Schluss der Debatte können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste eingebracht werden, jedoch nicht von einem Turntagsteilnehmer, der bereits zur Sache gesprochen hat. Über sie wird nach Begründung durch den Antragsteller nach Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem ein Redner gegen den Antrag auf Schluss der Debatte sprechen konnte, sofort abgestimmt. Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen (einfache Stimmenmehrheit), so hat die Sitzungsleitung auf Verlangen eines in die Rednerliste eingetragenen Turntagsteilnehmers noch je einen Redner für und einen gegen den behandelten Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso - auf dessen Wunsch - dem Antragsteller zum Abschluss das Wort zu erteilen.
6. Während der Abstimmung kann zum Antrag das Wort nicht mehr erteilt werden.
7. Zu abgestimmten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.



8. Die Details zu Abstimmungen sind in der Satzung geregelt.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen können offen mit Stimmkarten, alle geheimen Abstimmungen können entweder mit Stimmzetteln oder unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen. Die Entscheidung über das eingesetzte elektronische Abstimmungssystem trifft das Präsidium im Vorfeld und gibt dies mit der Einberufung des Landesturntages bekannt.

§ 3 Worterteilung

1. Die Sitzungsleitung führt eine Rednerliste und erteilt den Rednern das Wort.
2. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort.
3. Die Sitzungsleitung kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
4. Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu rufen.
5. Redner, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann die Sitzungsleitung dem Redner das Wort entziehen.
6. Rednern und Turntagsteilnehmern, die die Ordnung stören oder gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen, kann die Sitzungsleitung zur Ordnung rufen und diese bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme ausschließen.
7. Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste ist gestattet.
8. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Debatte oder nach Abstimmungen möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
9. Die Redezeit kann durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Landesturntages auf drei Minuten begrenzt werden.

§ 4 Wahlen

1. Die Wahlen werden vom Präsidium vorbereitet, das hierzu einen Wahlausschuss einzusetzen hat.
2. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt dem Landesturntag die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt und begründet sie. Er leitet alle Wahlen des Präsidiums, des Landesschiedsgerichts und der Rechnungsprüfer sowie des Good Governance-Beauftragten.
3. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie einem Mitgliedsverein des HTV angehören und ob sie im Falle der Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.
4. Beim Wahlgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn eine Erklärung in Textform von ihnen vorliegt.
5. Wahlvorschläge können von den stimmberechtigten Mitgliedern bis zum Beginn der Wahlhandlung eingebracht werden.

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung des Landesturntages

Die Geschäftsordnung des Landesturntages kann nur durch einen Landesturntag geändert werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht.

Beschlossen durch den 21. Landesturntag in Kassel am 21. Mai 1978, geändert durch den 25. Landesturntag am 9. März 1986 in Butzbach, geändert durch den 30. Landesturntag am 28.04.1996 in Bad Camberg, geändert durch den 34. Landesturntag am 9. Mai 2004 in Beselich-Obertiefenbach und geändert durch den Landesturntag am 16. November 2014 in Gießen-Allendorf, geändert durch den Landesturntag am 5. März 2022 in Malsfeld.